

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 27. Oktober 2008
TE / C473

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Natur und Landschaft

3003 Bern

Stellungnahme der SAB zur Richtlinie über die Verleihung und Verwendung des Produktelabels bei Pärken von nationaler Bedeutung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Wir gestatten uns nachfolgend zuerst eine allgemeine Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage und werden anschliessend die gestellten Fragen beantworten.

A) Allgemeine Bemerkungen

Die SAB hat sich im Entstehungsprozess der Gesetzgebung über die Pärke von nationaler Bedeutung sehr stark in der politischen Debatte aber auch in der Praxis engagiert. Die SAB erachtet insbesondere die regionalen Naturpärke als ein wichtiges Element der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen und ländlichen Räumen. Aus der Sicht der SAB stehen deshalb die regionalwirtschaftlichen Aspekte im Vordergrund. In dieser Hinsicht müssen wir leider feststellen, dass bereits mit der Pärkeverordnung der regionalwirtschaftliche Aspekt stark in den Hintergrund gerückt wurde. Diese Feststellung gilt nun ebenfalls für die vorliegende Richtlinie zum Produktelabel. Zwar wird in Kapitel 2.1 geschrieben, dass das Produktelabel ein Instrument sei, damit die wirtschaftlichen Aktivitäten ausgebaut und die spezifischen Potenziale aufgewertet werden können. In den konkreten Bestimmungen wird aber jeweils der Umweltaspekt in den Vordergrund gerückt. Dies zeigt sich z.B. darin,

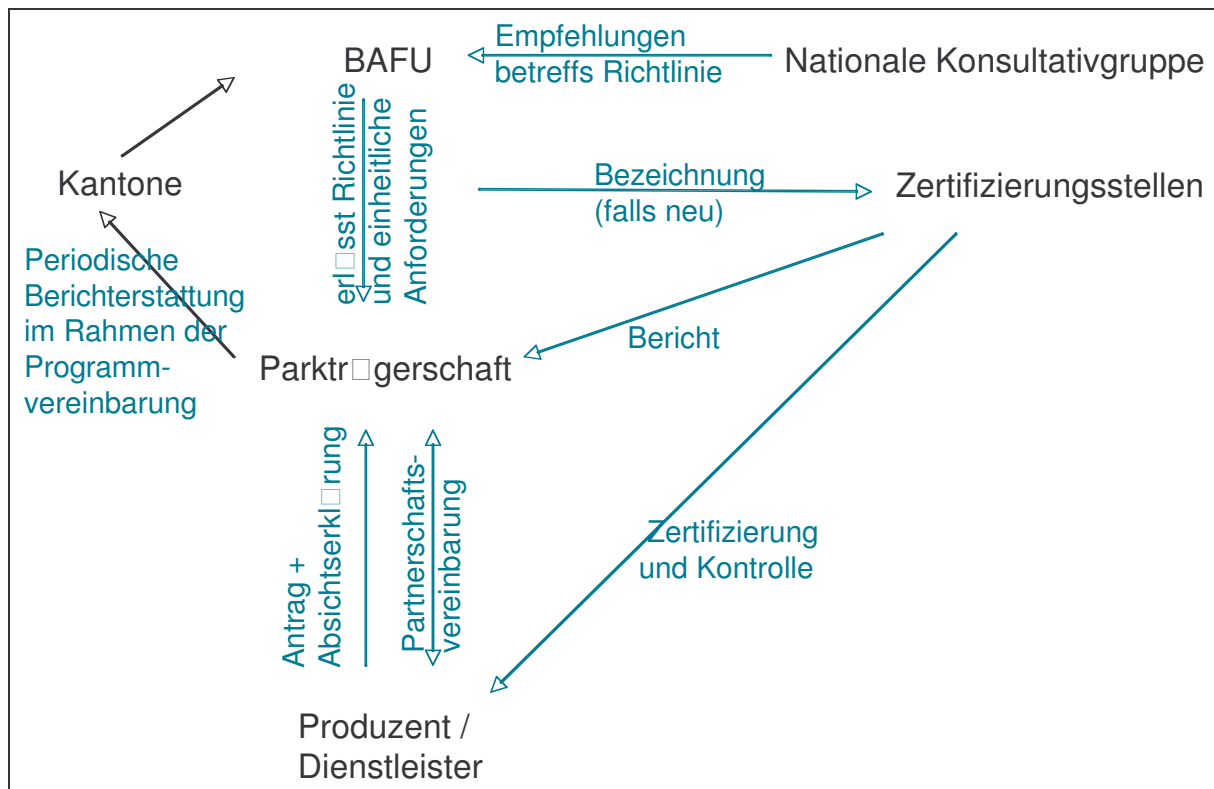
dass im Bereich Tourismus auf das EU-Umweltlabel abgestützt werden soll. Dieses EU-Umweltlabel enthält keinerlei wirtschaftliche Aspekte sondern rein ökologische Bestimmungen des Umweltschutzes.

Nach Ansicht der SAB sollte bei der Ausgestaltung des Produktelables die Sicht der Produzenten und Dienstleister am Ausgangspunkt der Überlegungen stehen. Das Label muss den Produzenten und Dienstleistern einen wirtschaftlichen Mehrwert ermöglichen. Der administrative Aufwand muss dabei so gering wie möglich gehalten werden und die Prozesse sollten so rasch als möglich ablaufen. Auch für die Parkträgerschaft wird es wichtig sein, den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Die Geschäftsstellen der Pärke verfügen in der Regel über kaum mehr als 1 bis 2 vollamtliche Stellen. Diese sollten nicht durch unnötige bürokratische Arbeiten zusätzlich belastet werden.

Die Richtlinie sieht die Einführung eines zweistufigen Systems vor mit nationalen Anforderungen und ergänzend dazu parkspezifischen Anforderungen. Diese Unterscheidung erscheint auf den ersten Blick verlockend, führt aber bei näherer Betrachtung zu einigen Problemen:

- Das zweistufige System mit nationalen und parkspezifischen Kriterien ist gegenüber den Konsumenten nicht kommunizierbar. Für die Konsumenten ist wichtig, dass einheitliche Kriterien vorliegen, welche für alle Pärke gelten.
- Dadurch, dass jeder Park bei neuen Produkten und Dienstleistungen eigene Zertifizierungsstellen bezeichnen kann, ergibt sich ein über alle Pärke hinweg gesehen hoher bürokratischer Aufwand.
- Für die Zertifizierung ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen: Die erste Zertifizierung für neue Produkte und Dienstleistungen basiert auf den nationalen Kriterien. Nachfolgend werden erst die spezifischen Anforderungen der Pärke ausgearbeitet. Was geschieht aber, wenn die spezifischen Anforderungen von einem Produzenten / Dienstleister nicht erfüllt werden können? Muss er dann auf das Label verzichten oder muss er nun seine Produktion umstellen?
- Unklar ist zudem der Stellenwert der „Stellungnahme“ des BAFU zu den parkspezifischen Anforderungen. Hat diese Stellungnahme verpflichtenden Charakter? Ist damit allenfalls ein Sanktionsmechanismus verbunden?

Auf Grund dieser Probleme bevorzugen wir ein einstufiges System mit einzig nationalen Anforderungen. Die Absichtserklärung und die Partnerschaftsvereinbarung können dabei beibehalten werden. In der Partnerschaftsvereinbarung können Parkträgerschaft und Produzenten/Dienstleister spezifische auf die einzelnen Betriebe gemünzte Abmachungen treffen. Diese Abmachungen müssen in Übereinstimmung mit der Charta und den Zielen und Massnahmen des Parkes stehen. Eine direkte Kontrolle / Einflussnahme durch das BAFU ist nicht erforderlich. Das BAFU kontrolliert die Einhaltung der Charta sowie der Ziele und Massnahmen des Parkes im Rahmen der periodischen Berichterstattung. Schematisch sieht unser Vorschlag wie folgt aus:



Gemäss unseren Vorstellungen soll sich das Produktlabel wo immer möglich auf bestehende Labels mit entsprechenden bestehenden Zertifizierungsstellen abstützen. Wo erforderlich, sollen auf nationaler Ebene ergänzende Kriterien eingefügt werden. Dies wurde im Richtlinienentwurf z.B. vorgenommen für die handwerklichen Non-Food-Produkte und für die Ausflüge und Exkursionen. Die Bereiche Beherbergung und Verpflegung sind demgegenüber aus unserer Sicht nicht befriedigend gelöst. Wir erachten das EU-Umweltlabel als ungeeignete Basis, da es rein umweltschützerische Aspekte beinhaltet. Wir schlagen vielmehr eine Abstützung auf das Qualitätsgütesiegel Q vor, angereichert mit einigen regionalwirtschaftlichen Punkten. Mehr dazu findet sich in unserer Antwort zu Frage 6.

B) Beantwortung der gestellten Fragen

1. *Sind die Werte des Produktlabels aus Ihrer Sicht in Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen für die Pärke?*

Nein. Gemäss NHG Art. 23, Abs. 2, Bst. b wird in Regionalen Naturpärken „die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert“. Dieses Ziel wird unseres Erachtens mit der vorliegenden Richtlinie ungenügend umgesetzt. Die Anforderungen bei den Produktkategorien Beherbergung, Verpflegung und Ausflüge/Exkursionen müssen zwingend um regionalwirtschaftliche Kriterien erweitert werden (vgl. dazu unsere konkreten Anträge bei Frage 6). Zudem tragen die von uns vorgeschlagenen einheitlichen nationalen Standards dazu bei, dass das Produktlabel national eine grössere Bekanntheit erlangen und dadurch einen grösseren Marktwert erzielen kann. Wünschenswert wäre zudem eine enge Zusammenarbeit mit Grossverteilern wie Coop und Migros. Bei Coop wäre z.B. die Vermarktung von Waren und Dienstleistungen über Pro Montagna zu

prüfen. Die Entscheidung für eine Zusammenarbeit mit diesen Grossverteilern liegt selbstverständlich bei der jeweiligen Parkträgerschaft. Allenfalls könnte ein koordiniertes Vorgehen über das Netzwerk der Schweizer Pärke hilfreich sein, da somit eine grössere Absatzmenge erwirkt wird.

2. *Ist das zweistufige System – nationale Anforderungen als Basis und eine parkspezifische Partnerschaftsvereinbarung der Produzenten und Lieferanten mit der Parkträgerschaft als Beitrag zur Umsetzung der Parkziele – den gesetzlichen Grundlagen angepasst?*

Nein, wie in unseren grundsätzlichen Bemerkungen erwähnt erachten wir das zweistufige Verfahren als nicht zielführend.

Sollte das zweistufige Verfahren entgegen unserer Stellungnahme beibehalten werden, so ist die Frage des Verhältnisses zwischen der 1. und 2. Zertifizierung zu klären, Im Sinne des Rechtsschutzes der Produzenten und Dienstleister muss unbedingt vermieden werden, dass Betriebe, welche sich einer ersten Zertifizierung unterzogen haben, auf Grund der spezifischen Anforderungen die zweite Zertifizierung nicht mehr bestehen würden.

3. *Erlaubt die Form der Partnerschaftsvereinbarung den Produzenten und den Pärken, Synergien in der Verfolgung ihrer Ziele zu finden?*

Ja. Wir begrüssen die Partnerschaftsvereinbarung. Gemäss unserem Vorschlag kann die Partnerschaftsvereinbarung dazu dienen, betriebsspezifische Elemente einzufügen.

4. *Sind die Zertifizierung und die Kontrollen auf wirksame Art und Weise vorgesehen?*

Nein. Gemäss dem Richtlinienentwurf würde jeder Park für sich bei neuen Produkten eine Zertifizierungsstelle bezeichnen. Angesichts der beschränkten Ressourcen der Pärke erscheint uns dieses Vorgehen unzweckmässig, da es zu einer hohen administrativen Belastung führt. Wir schlagen deshalb ein stark vereinfachtes System vor, welches auf bestehenden Labels und Zertifizierungsmechanismen beruht.

Zusätzlich fordern wir, dass die bezeichneten Zertifizierungsstellen zwingend ihren Sitz in der Schweiz haben müssen. Aus dem Landwirtschaftsbereich ist beispielsweise ein Fall einer Zertifizierungsstelle mit Sitz in Südafrika bekannt. Derartige Lösungen müssen für die *Schweizer* Pärke vermieden werden.

Sollte das BAFU an seinem Richtlinienentwurf festhalten, so raten wir dringend, die Frage der Zertifizierung einheitlich über das Netzwerk der Schweizer Pärke zu regeln. Anstatt dass jeder Park für sich Zertifizierungsstellen bezeichnet, sollte dies gemeinsam und einheitlich durch das Netzwerk der Schweizer Pärke erfolgen. Dadurch könnte der administrative Aufwand erheblich reduziert werden.

5. *Entsprechen die verwendeten Kategorien und Kriterien für die nationalen Anforderungen der Produktionsrealität in den zukünftigen Pärken?*

Unseres Erachtens sind die Kategorien richtig gewählt. Die Kriterien müssen hingegen ergänzt / geändert werden gemäss unseren einleitenden Ausführungen und insbesondere unserer Antwort zu Frage 6.

6. *Wurden die Synergien mit den existierenden Labels auf zufrieden stellende Art und Weise entwickelt?*

Beim Tourismus (Produktekategorien Beherbergung und Verpflegung) erscheint uns das EU-Umweltlabel schlecht gewählt. Das EU-Umweltlabel besteht einzig aus Umweltaspekten und kann so nicht zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung beitragen. Aus unserer Sicht müssten auf nationaler Ebene mindestens die beiden folgenden Kriterien Eingang finden:

1. Auf der Speisekarte wird mindestens ein Menü mit Produkten aus der Region angeboten.
2. Die Mitarbeiter der Betriebe werden mindestens einmal pro Jahr über die Ziele und Massnahmen des Parks informiert und können den Gästen Auskunft erteilen.

Insbesondere durch den ersten Punkt kann die Kooperation Landwirtschaft – Tourismus in Gang gesetzt und für die Produzenten ein echter Mehrwert erzielt werden.

Wir schlagen vor, dass ähnlich wie bei der Produktkategorie „Handwerklich Non-Food-Produkte“ ein Kriterienkatalog auf nationaler Ebene erarbeitet wird. Dieser Kriterienkatalog sollte abstützen auf das Qualitätsgütesiegel Q ergänzt durch die von uns genannten Punkte.

Das Label Q ist in der Schweiz im Gegensatz zum EU-Umweltlabel gut etabliert. Hier besteht zudem eine Zertifizierungsstelle, was beim EU-Umweltlabel nicht der Fall ist.

Bei der Produktkategorie „Ausflüge, Exkursionen“ vermissen wir ebenfalls regionalwirtschaftliche Elemente.

Punkt E.3 muss wie folgt ergänzt werden: *„Die Aktivität fördert den Kontakt der Besucherinnen und Besucher mit der Natur und Landschaft, dem natürlichen und kulturellen Erbe des Parkes, den Unternehmungen sowie den Bewohnerinnen und Bewohnern.“*

Ebenso muss bei Punkt E.5 ergänzt werden: *„(...) ausgewiesene Kenntnisse der Umgebung, Natur und Landschaft, des wirtschaftlichen Gefüges und ~~(oder)~~ des natürlichen und kulturellen Erbes besitzt.“*

C) Zusammenfassung

Wir lehnen den Richtlinienentwurf in der vorliegenden Form ab. Er ist einseitig auf ökologische Aspekte ausgerichtet und zu kompliziert im Vollzug. Der Richtlinienentwurf wirkt eher abschreckend als fördernd. Für Produzenten und Dienstleister in einem Parkgebiet besteht kaum ein Anreiz auf Erlangung des Labels. Wir schlagen deshalb ein vereinfachtes System vor, welches einzig auf nationalen Kriterien beruht. Dabei soll so weit als möglich auf bestehende Labels und Zertifizierungsstellen abgestützt werden. Die nationalen Kriterien müssen zudem auch regionalwirtschaftliche Komponenten enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger